

Dr. Wolfgang Feiel

Das TKG 2021 auf der Zielgeraden

Der Kodex für elektronische Kommunikation

- Gesetzgebungswerk der EU für die elektronische Kommunikation - EECC (Dezember 2018)
- Löst den bestehenden Rechtsrahmen ab
 - Vier Richtlinien (2002; überarbeitet 2009) werden novelliert und zu einer zusammengefasst („Recast“)
- Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber erforderlich
 - bis 21.12.2020
 - mittlerweile „TKG 2021“

Hauptgesichtspunkte des Kodex

- Förderung der Konnektivität
- Schaffung eines „level-playing-fields“
- Vollharmonisierter Verbraucherschutz

- Kein Paradigmenwechsel; eher punktuelle Fortentwicklung

Ministerialentwurf (Dezember 2020)

- Ministerialentwurf setzt europäischen Kodex getreulich um
- mit punktuellen Akzenten
 - Änderungen bei Infrastrukturnutzung (Haftungsregime Leitungsbau)
 - Beirat für Netzsicherheit
 - Ausweitung des Warn- und Notrufsystems
 - Änderungen bei Behördenorganisation
- Vielfach geäußerte Kritik am Ministerialentwurf
 - „Rückschritt gegenüber 2018“; „uninspiriert“

Regierungsvorlage (September 2021)

- Kritik im Begutachtungsverfahren wurde vielfach berücksichtigt
- „Starkes langsames Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft und Augenmaß“ (M. Weber)
 - „Wegerechte“ (Infrastrukturnutzung)
 - Umfang; Entschädigung; Schadenersatz
 - Schutz der Nutzerinnen und Nutzer
 - Anwendungsbereich; Abschlagszahlung; E-Mail-Weiterleitung
- Gesetzesbeschluss wird noch im Oktober 2021 erwartet

Inhaltliche Neuerungen (I) - Anbieter

- Neues „Standortrecht“: Anspruch auf Errichtung von Antennentragemasten
 - auf Liegenschaften der öffentlichen Hand
 - Abgeltung für Wertminderung (Richtsätze der RTR)
- Erleichterung von Kooperationen beim Netzausbau
- Erweiterung des Begriffes „Kommunikationsdienst“
 - nunmehr unter Einschluss von E-Mail- und Messenger-Diensten
- Spannungsverhältnis Netzneutralität/Urheberrecht bleibt ungeregelt

Inhaltliche Neuerungen (II) - Nutzer/-innen

- Vertragszusammenfassung
- Anspruch auf jährliche Information über bestmöglichen Tarif an Hand des konkreten Nutzerverhaltens
- Möglichkeit einer einseitigen Vertragsänderung bleibt; Ankündigungsfrist nunmehr mindestens drei Monate
- Kündigungsmöglichkeit bei Wohnsitzwechsel, wenn Dienst am neuen Wohnort nicht angeboten wird
- Bei Kündigung: „Abschlagszahlung“ für Endgeräte, die der Kunde behalten will (zwischen 45% und 0% des Kaufpreises)

Inhaltliche Neuerungen (III)

- Schwerpunkt Netzsicherheit
 - Beurteilung der „Technologie-Gefährlichkeit“ von Netzteilen
 - Neu: „Fachbeirat für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen“
- Vorschriften über die Bewerbung von Internetgeschwindigkeit
- Weiterleitung von E-Mails nach Vertragsbeendigung
- Einführung textbasierter Notrufe

Anmerkungen aus juristischer Sicht

- Im verfassungsrechtlichen Rahmen
 - Abwägung bei Eigentumseingriffen
 - Aufgabenumfang der RTR-GmbH
- Ausreichender Rechtsschutz gegen staatliche Eingriffe
 - wie bisher (Bundesverwaltungsgericht; VwGH; VfGH; EuGH)
- Verfassungsrechtliches Spannungsfeld
 - Übergang von alter auf neue Rechtslage (Übergangsbestimmungen)
 - Finanzierung der Regulierungsbehörden durch den TK-Sektor
- Punktuell: Erläuternde Bemerkungen entfernen sich vom Gesetzestext
- Legistik: „Verschlimmbesserung“

Beobachtungen zur Behördenorganisation

- Zuständigkeiten für die Vollziehung bleiben aufgeteilt
 - mit Schwerpunkt bei RTR-GmbH, Telekom-Control-Kommission, KommAustria
- Stärkung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden
 - Klare „Gewinnerin“: Telekom-Control-Kommission
 - Klarstellungen für den Geschäftsführer RTR (Telekom/Post)
 - Unabhängigkeit; Bestelldauer
- Demokratische Kontrolle der Regulierungsbehörden bleibt
 - Begründungserfordernisse; Rechenschaftsberichte; Partizipationsprozesse
 - Punktuell enge Bindung an Europäische Kommission (Binnenmarktgedanke)

Dr. Wolfgang Feiel

Das TKG 2021 auf der Zielgeraden